

Presseerklärung

13. Oktober 2016

Sohn muss Pflichtteil einfordern

Hartz IV-Empfänger muss seinen Pflichtteil geltend machen.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Schließen Eltern ein sogenanntes Berliner Testament ab, wonach zunächst der längstlebende Ehepartner das Vermögen allein erbt und erst nach dessen Tod die Kinder, kann ein Jobcenter einem Sohn im Fall des Todes eines Elternteils grundsätzlich nicht dazu auffordern, den gesetzlichen Pflichtteil zu fordern. Denn das würde gerade den Willen des Erblassers unterlaufen. „Das Sozialgericht Mainz hat von dieser Regel aber eine Ausnahme gemacht: Besteht das Erbe nicht nur aus einer Immobilie, sondern auch aus Barvermögen, so dass der überlebende Ehegatte den Pflichtteil daraus bezahlen kann und die Immobilie weder verkaufen noch beleihen muss, dann muss der arbeitslose Sohn den Pflichtteil geltend machen“, erklärt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg.

Der Vater des arbeitslosen Klägers war im Frühjahr 2015 verstorben. Er hatte 1990 mit seiner Ehefrau in einem sogenannten Berliner Testament vereinbart, dass zuerst der überlebende Ehegatte Alleinerbe werden soll und erst nach dessen Tod die zwei gemeinsamen Kinder den verbliebenen Nachlass erben würden. Dem somit zunächst vom Erbe ausgeschlossenen Kläger kam daher unstreitig ein Anspruch auf Auszahlung des Pflichtteils in Höhe von 1/8 des Nachlasses zu. Der Wert der Erbschaft betrug ungefähr 140.000 Euro, darunter ein Barvermögen von 80.000 Euro. Abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten konnte der Kläger als Pflichtteil ca. 16.500 Euro von seiner Mutter verlangen - ein Betrag, der deutlich über seinen Vermögensfreibeträgen lag.

Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg hält die Entscheidung für grenzwertig: „Als der Mann sich weigerte, von seiner Mutter den Pflichtteil zu fordern, kürzte das Jobcenter die Hartz IV Leistungen. Dass der Mann Skrupel hatte, von seiner über 80jährigen Mutter den Pflichtteil zu verlangen, interessierte das Gericht ebenso wenig wie die Tatsache, dass das Testament eine Pflichtteilsstrafklausel enthielt, wonach der Mann beim Tode seiner Mutter vom Erbe vollständig ausgeschlossen sein würde.“

Die Richter wiesen darauf hin, dass auch nach den Berechnungen des Klägers die Rücklagen der Mutter bei Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs nicht in unmittelbarer Zukunft, sondern erst in einigen Jahren aufgebraucht sein würden. Über diesen Zeitraum hinweg könne keine sichere Prognose über die finanziellen Entwicklungen gestellt werden, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine besondere Härte und damit eine Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme begründen könnte. Im Übrigen könne sich der Kläger auch nicht auf die Pflichtteilsstrafklausel berufen, da völlig unklar sei, wie hoch der zukünftige Nachlass sein werde. „Die Entscheidung ist menschlich gesehen eine Katastrophe“, kommentiert Rechtsanwalt und Notar

Herbert P. Schons aus Duisburg. Der Fall zeige aber auch, wie wichtig es sei, dass sich Ehepaare rechtzeitig von einem Fachanwalt für Erbrecht beraten lassen.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 13.10.2016 – Text zu ca. 3.899 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:
Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.436 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.